

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/20 W217 2336435-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2026

Entscheidungsdatum

20.04.2026

Norm

BPGG §21c

BPGG §21d

B-VG Art133 Abs4

1. BPGG § 21c heute
2. BPGG § 21c gültig ab 01.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2023
3. BPGG § 21c gültig von 01.01.2023 bis 31.10.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2022
4. BPGG § 21c gültig von 29.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2022
5. BPGG § 21c gültig von 01.01.2015 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2015
6. BPGG § 21c gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BPGG § 21c gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

1. BPGG § 21d heute
2. BPGG § 21d gültig ab 01.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2023
3. BPGG § 21d gültig von 01.01.2023 bis 31.10.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2022
4. BPGG § 21d gültig von 29.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2022
5. BPGG § 21d gültig von 01.07.2014 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
6. BPGG § 21d gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W217 2336435-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , SVNR: XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark, vom 15.01.2026, OB: XXXX , betreffend Zuerkennung von Pflegekarenzgeld, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , SVNR: römisch 40 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark, vom 15.01.2026, OB: römisch 40 , betreffend Zuerkennung von Pflegekarenzgeld, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Antrag vom 05.12.2025, eingelangt am 23.12.2025, stellte Frau XXXX (in der Folge: Beschwerdeführerin) beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (in der Folge: belangte Behörde), einen Antrag auf Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Abs. 3b Bundespflegegeldgesetz (BPGG) in der Zeit vom 23.10.2025 bis 09.11.2025 zur Begleitung des Kindes XXXX , geb. am 11.09.2018, bei einem Rehabilitationsaufenthalt. 1. Mit Antrag vom 05.12.2025, eingelangt am 23.12.2025, stellte Frau römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführerin) beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (in der Folge: belangte Behörde), einen Antrag auf Pflegekarenzgeld gemäß Paragraph 21 c, Absatz 3 b, Bundespflegegeldgesetz (BPGG) in der Zeit vom 23.10.2025 bis 09.11.2025 zur Begleitung des Kindes römisch 40 , geb. am 11.09.2018, bei einem Rehabilitationsaufenthalt.

2. Mit Bescheid vom 15.01.2026 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung von Pflegekarenzgeld gemäß § 21d Abs. 3 BPGG zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Antrag vom 23.12.2025 nicht fristgerecht eingebracht worden sei, da der Aufenthaltsbestätigung zu entnehmen sei, dass die Begleitung des Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt mit 23.10.2025 begonnen habe. 2. Mit Bescheid vom 15.01.2026 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung von Pflegekarenzgeld gemäß Paragraph 21 d, Absatz 3, BPGG zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Antrag vom 23.12.2025 nicht fristgerecht eingebracht worden sei, da der Aufenthaltsbestätigung zu entnehmen sei, dass die Begleitung des Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt mit 23.10.2025 begonnen habe.

3. Mit Schreiben vom 10.02.2026 brachte die Beschwerdeführerin fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Darin wurde ausgeführt, sie habe den Antrag am 15.12. vollständig ausgefüllt und unterschrieben und am selben Tag per Post versendet. Aufgrund der postalischen Übermittlung – insbesondere im Zeitraum vor den Weihnachtsfeiertagen – sei der Antrag erst am 23.12. eingelangt. Die Ablehnung stelle für sie eine erhebliche finanzielle Härte dar.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Am 23.12.2025 langte bei der belangten Behörde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung von Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Abs. 3b BPGG ein. Der Beginn der Reha wurde mit 23.10.2025, das Ende mit 20.11.2025 bezeichnet. Am 23.12.2025 langte bei der belangten Behörde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung von Pflegekarenzgeld gemäß Paragraph 21 c, Absatz 3 b, BPGG ein. Der Beginn der Reha wurde mit 23.10.2025, das Ende mit 20.11.2025 bezeichnet.

2. Beweiswürdigung:

Der Antrag auf Zuerkennung von Pflegekarenzgeld liegt im Akt ein und ist unbestritten.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen unstrittig und handelt es sich gegenständlich um die Beurteilung einer reinen Rechtsfrage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Somit liegt im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Somit liegt im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu A) Stattgabe der Beschwerde

§ 21d. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 idgF lautet: Paragraph 21 d, Bundespflegegeldgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 110 aus 1993, idgF lautet:

§ 21d (1) Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mittels Mitteilung. Der Antragsteller hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen. Paragraph 21 d, (1) Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mittels Mitteilung. Der Antragsteller hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes sind unter Anschluss

1. Vereinbarung oder sonstigen Nachweises über die Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit,
2. eines Nachweises über die Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz,
3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Abmeldung gemäß § 32 Abs. 1 AIVG und über die Höhe der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, 3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Abmeldung gemäß Paragraph 32, Absatz eins, AIVG und über die Höhe der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung,
4. einer Erklärung des Antragstellers, dass die Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz oder Pflegezeit überwiegend erbracht wird,
5. eines Nachweises über die Höhe des reduzierten Entgelts im ersten Monat der Pflegezeit,
6. eines Nachweises über den Anspruch auf Kinderzuschläge,
7. eines Nachweises über die Inanspruchnahme der Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten.

(3) Wird eine Pflegekarenz oder Pflegezeit aufgrund eines Rechtsanspruchs in Anspruch genommen und erfolgt in diesem Zeitraum keine weitere Vereinbarung, so gilt die Beantragung des Pflegekarenzgeldes bis zur Beendigung der Maßnahme, längstens bis zwei Monate nach Beginn der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit, als fristgerecht. In den übrigen Fällen beträgt die Antragsfrist zwei Monate ab Beginn der Maßnahme. Wird der Antrag nach der Frist von zwei Monaten, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung von BGBl. Nr. 58/2018 lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung von Bundesgesetzblatt Nr. 58 aus 2018, lauten:

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in dem der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Paragraph 32, (1) Bei der Berechnung

von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Paragraph 33, (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet. (3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Der Aufenthaltsbestätigung ist zu entnehmen, dass die Begleitung des Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt mit 23.10.2025 begonnen hat. Der Antrag vom 23.12.2025 ist sohin fristgerecht eingebracht, wie auch die belangte Behörde in ihrer Mitteilung vom 17.03.2026 an die Beschwerdeführerin selbst ausführte. [vgl. „Auf Grund Ihres Antrags vom 23.12.2025 wird gemäß S 21c Abs. 3b und S 21c Abs. 3a des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, für die Dauer von 23.10.2025 bis 09.11.2025 (Ende der maximalen Bezugsdauer) Pflegekarenzgeld in Höhe von täglich € 33,99 zuerkannt. Zum Pflegekarenzgeld wird für XXXX und XXXX für den Zeitraum in dem auch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ein Kinderzuschlag in Höhe von täglich € 0,97 pro Kind zuerkannt. Die Anweisung des Pflegekarenzgeldes und des Kinderzuschlages erfolgt monatlich bis zum 10. des Folgemonats auf das von Ihnen angegebene Konto. (...) Sie haben die Möglichkeit binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen.“]. Der Aufenthaltsbestätigung ist zu entnehmen, dass die Begleitung des Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt mit 23.10.2025 begonnen hat. Der Antrag vom 23.12.2025 ist sohin fristgerecht eingebracht, wie auch die belangte Behörde in ihrer Mitteilung vom 17.03.2026 an die Beschwerdeführerin selbst ausführte. [vgl. „Auf Grund Ihres Antrags vom 23.12.2025 wird gemäß S 21c Absatz 3 b und S 21c Absatz 3 a, des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110 aus 1993, für die Dauer von 23.10.2025 bis 09.11.2025 (Ende der maximalen Bezugsdauer) Pflegekarenzgeld in Höhe von täglich € 33,99 zuerkannt. Zum Pflegekarenzgeld wird für römisch 40 und römisch 40 für den Zeitraum in dem auch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ein Kinderzuschlag in Höhe von täglich € 0,97 pro Kind zuerkannt. Die Anweisung des Pflegekarenzgeldes und des Kinderzuschlages erfolgt monatlich bis zum 10. des Folgemonats auf das von Ihnen angegebene Konto. (...) Sie haben die Möglichkeit binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen.“].

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Antragsfristen Antragszeitpunkt Pflegekarenzgeld Rehabilitationsmaßnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W217.2336435.1.00

Im RIS seit

04.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at